

SZ_GERICHTE BEK 2025 113 vom 23. September 2025

SZ Gerichte, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_113

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 113 du 23 septembre 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 113 del 23 settembre 2025

Regeste

Besuchsbewilligung | Zwangsmassnahmen/übrige Zwangsmassnahmen

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft führt gegen C._____ eine Strafuntersuchung wegen mehrfachen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung. Auf Anordnung des Zwangsmassnahmengerichts vom 22. August 2025 befindet sich der Beschuldigte wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft. Seine Lebenspartnerin, A._____, ersuchte bei der Staatsanwaltschaft mit E-Mail vom 24. August 2025 um Bewilligung, den Beschuldigten zu besuchen. Der Staatsanwalt wies das Gesuch mit Verfügung vom 26. August 2025 wegen akuter Kollusionsgefahr ab. Dagegen beschwert sich die Gesuchstellerin mit bei der Post rechtzeitig am 31. August 2025 aufgebener Eingabe vom 29. August 2025. Sie macht geltend, das nach Art. 8 EMRK sowie Art. 13 BV garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dürfe nur aus zwingenden Gründen eingeschränkt werden. Der Besuch unter ständiger Aufsicht, die Überwachung bzw. Aufzeichnung des Gesprächs oder der Besuch hinter einer Trennscheibe seien geeignete Massnahmen, um allfällige Kollusionsgefahren auszuschliessen. Die Beschwerdeführerin beantragt, den Besuch unter Auflagen zu gestatten (KG-act. 1). Die Staatsanwaltschaft überwies als Akten das per E-Mail eingereichte Gesuch und die angefochtene Verfügung. Sie verzichtete auf eine Beschwerdeantwort mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen (KG-act. 3).

E. 2

Das Bestehen von Haftgründen namentlich Kollusionsgefahr ist unbestritten und darauf mithin weder weiter einzugehen noch Akten beizuziehen. Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit sowie auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV). Das Recht auf Familie ist grundrechtlich gewährleistet (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK). Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter) gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV). Schwere Eingriffe müssen im

Kantonsgericht Schwyz 3 Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht unter den Voraussetzungen von Art. 235 StPO grundsätzlich ein bundesrechtlicher Anspruch auf angemessene Haftbesuche. Die strafprozessual inhaftierte beschuldigte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern (Art. 235 Abs. 1 StPO). Die Kontakte zwischen der inhaftierten Person und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung. Besuche

finden wenn nötig unter Aufsicht statt (Art. 235 Abs. 2 StPO). Analoges muss für Besuchsgesuche von nicht beschuldigten Dritten gelten. Solange akute Verdunkelungsgefahr besteht, kann eine Haftbesuchsbewilligung – selbst unter Bewachung und auch gegenüber nahen Angehörigen – grundsätzlich verweigert werden (BGer 1B_107/2017 vom 12. April 2017 E. 3.1 f. m.H.; vgl. auch BEK 2025 44 vom 10. April 2025 E. 2 m.H.; Berlinger, BSK, 3. A. 2023, Art. 235 StPO N 39a m.H.). Angesichts unbestrittener Kollusionsgefahr ist aufgrund der Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Besuchsbewilligung verweigerte, zumal sich die Strafuntersuchung noch im Anfangsstadium befindet (s. BGE 143 I 241 E. 3.6) und Untersuchungshaft an sich existenziell einschneidend ist (vgl. Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, N 19 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.